



Merkblatt für Hundehalter

Sehr geehrte Damen und Herren,

leider gibt es in unserer Stadt immer wieder auftretende Beschwerden von Einwohnerinnen und Einwohnern über die Hundehaltung. Ich möchte Sie deshalb auf einige Regeln des Gesetzes über das Halten von Hunden (HundeG) vom 26. Juni 2015 hinweisen, die bei der Hundehaltung beachtet werden müssen.

1. Es ist verboten, Hunde außerhalb eines eingezäunten Grundstückes umherlaufen zu lassen, ohne dass sie wirksam beaufsichtigt werden.
2. Hunde dürfen nur solchen Personen überlassen werden, die den Hund sicher führen können.
3. **Hunde sind immer an der Leine zu führen**
 - bei **Volksfesten** und sonstigen Veranstaltungen mit Menschenansammlungen,
 - bei Mehrfamilienhäusern auf dem gesamten Grundstück und im Gebäude mit Ausnahme der Wohnung oder des eigenen Gartens,
 - in **Haupteinkaufsbereichen**,
 - in der Allgemeinheit zugänglichen umfriedeten oder anderweitig begrenzten **Park-, Garten- und Grünanlagen**,
 - in **Sportanlagen**,
 - auf **Friedhöfen**,
 - auf **Märkten** und
 - in **Naturschutzgebieten**, soweit diese Flächen betreten werden dürfen.
4. Es ist **verboten**, Hunde mitzunehmen
 - in **Kirchen, Kindergärten und Schulen**,
 - auf **Kinderspielplätzen** einschließlich der **Außengelände der Schulen** und des **Jott-Zett** (Jugendzentrum),
5. Wer einen Hund außerhalb eines eingezäunten Grundstückes führt oder laufen läßt, hat diesem ein Halsband anzulegen, an dem die von der Stadt ausgegebene Steuermarke befestigt ist.

Neu im Hundegesetz ist die Regelung, dass ab sofort **alle** Hunde, die älter als drei Monate sind, durch ein elektronisches Kennzeichen (**Mikrochip**) gekennzeichnet werden müssen. Das Einsetzen erfolgt über Ihren Tierarzt. Weiterhin haben die Halter eine **Haftpflichtversicherung** mit einer Mindestversicherungssumme von 500.000 Euro für Personenschäden und von 250.000 Euro für Sachschäden abzuschließen und aufrechterhalten. Verstöße gegen die vorgenannten Bestimmungen sind Ordnungswidrigkeiten, die mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden können.



© A.-M. Rechter

Weitere Regelungen für das Ausführen von Hunden:

1. Nach § 17 Abs. 2 Nr. 3 des Landeswaldgesetzes müssen Hunde im Wald – hierzu gehört auch der Esinger Wohld – **immer** an der Leine geführt werden. Verstöße hiergegen können als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu einer Höhe von 2.500,00 € geahndet werden.
2. Nach § 29 Abs. 5 Nr. 4 des Landesjagdgesetzes ist es nicht gestattet, Hunde in einem Jagdbezirk (im Prinzip alle Außenbereiche) unbeaufsichtigt laufen zu lassen.
3. Nach § 21 Abs. 1 Nr. 2 des Landesjagdgesetzes dürfen Hunde, die in einem Jagdbezirk außerhalb der Einwirkung ihrer Aufsichtsperson angetroffen werden, getötet werden (streunende Hunde).



Hinterlassenschaften – nein, danke!

Bitte bedenken Sie auch: Hunde können viel Freude machen – aber **Hundekot** ist nicht nur unhygienisch, sondern kann auch für spielende Kinder als Krankheitsüberträger gefährlich werden. Aus diesem Grund ist jeder Hundebesitzer verpflichtet, die Hinterlassenschaft seines Hundes auf öffentlichen Straßen oder Anlagen innerhalb der geschlossenen Ortschaft mittels eines mitgeführten Plastikbeutels, einer Schaufel o.ä. zu entfernen und im nächsten Mülleimer zu entsorgen.

Beutel für die Hinterlassenschaften Ihres Hundes erhalten Sie kostenfrei im Rathaus, bei den Stadtwerken Tornesch oder an einer der Hundestationen im Baumschulenweg, An der Kirche/Baumredder und im Wachsbleicherweg. Verstöße gegen diese Bestimmung sind übrigens kein „Kavaliersdelikt“, sondern können ebenfalls mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

Informationen zur Hundesteuer

In Tornesch wird eine Hundesteuer erhoben. Rechtsgrundlage hierfür ist die Hundesteuersatzung, deren kompletten Text Sie im Internet unter www.Tornesch.de finden.

Wer einen Hund anschafft oder mit dem Hund zuzieht, hat ihn binnen 14 Tagen bei der Stadt Tornesch anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Die bisherige Halterin/der bisherige Halter eines Hundes hat den Hund innerhalb von 14 Tagen abzumelden, gleiches gilt im Fall des Tods ihres Hundes.. Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Anschrift der Erwerberin/des Erwerbers anzugeben.

Die Steuer beträgt jährlich:

- ➔ für den 1. Hund 48,00 €,
- ➔ für den 2. Hund 72,00 €,
- ➔ für jeden weiteren 96,00 €.

Auf Antrag kann die Steuer auf die Hälfte ermäßigt werden für Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshunde. Bestimmte Hunde (z.B. Blindenhunde) sind komplett von der Steuer befreit.



Wenn Sie die o.a. Vorschriften beachten, haben wir alle weniger Probleme im gemeinsamen Umgang miteinander. Vielen Dank für Ihre Rücksichtnahme und viel Vergnügen mit ihrem vierbeinigen Begleiter.